

- Bau - und Anschaffungsjahr,
- geplante Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn.
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- sonstige technische Daten,
- Grundmittelgruppe,
- Grundmittelart,
- Zugangsart,
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Merkmalen müssen die Abnahme- und Übergabeprotokolle Angaben über die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

(3) Die Investitionsträger haben vertraglich zu vereinbaren, welche der im Abs. 1 genannten Merkmale von den Auftragnehmern nachzuweisen sind.

IV.

Materialrechnung

§ 20

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind bei wichtigen Materialpositionen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbedarf, Fonds, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale,
- Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen,
- Materialbestandsänderungen,
- erzeugnis- bzw. leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen,
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehrer oder Minderverbrauch bzw. Materialausbeute) und Veränderung,
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung,
- über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

§ 21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung,
- Güte- und Qualitätsmerkmale,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,

- Lenkungsform,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Termine,
- Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Vertragspartner,
- Lieferer (Anschrift und Wirtschaftsorgan),
- Nummer und Datum des Vertrages,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten,
- Handelsspanne,
- Leihverpackung,
- Datum des Materialeingangs,
- Realisierung der Fonds.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme vom Lieferer und nach Durchführung der Wareneingangskontrolle bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge sind Kauf, Aufwertungen, Inventurdifferenzen u. a.

(7) Bei Materialverbrauch sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen grundsätzlich zu erfassen:

- Datum der Entnahme,
- Materialverbrauchsnorm,
- verbrauchende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich,
- zu belastender Kostenträger,
- Auftragsnummer.

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übernahme vom Materiallager in die Produktion zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen des § 134 zu beachten. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinstmaterial gemäß § 25 wird sofort bei Eingang im Betrieb als Verbrauch erfaßt, unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch.

(9) Materialabgänge sind Verbrauch, Abwertung, Verschrottung, Inventurdifferenzen u. a.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen folgende Angaben mengenmäßig nachzuweisen:

- Angaben der Materialplanung (wie Materialverbrauchs- und -vorratsnormen),
- Angaben der Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag),
- Angaben der Materialdisposition (wie Vornotierung).

(11) Materialbestand ist das auf Lager befindliche betriebseigene Material. Das auf Grund des technologischen Arbeitsablaufes in der Produktion befindliche Material ist unabhängig vom Bearbeitungsgrad als unfertige Erzeugnisse auszuweisen, soweit nicht die Bestimmungen des § 134 zutreffen.